

ARBEITSSCHUTZ UND ARBEITSSICHERUNG

Arbeitgeber hat mit Beteiligung des Betriebs- bzw. Personalrats vor Einrichtung eines Telearbeitsplatzes die Gefahren zu ermitteln und Maßnahmen zu treffen, um die Gesundheit des Telemitarbeiters zu schützen.

Ziel: „Arbeitssicherheit“

Arbeitszeitschutz

gesetzliche Regelung: Arbeitszeitordnung (AZO) und Tarifvertragliche Bestimmungen zu:

- Arbeitszeit
- Ruhepausen
- Mehrarbeit
- Sonn- und Feiertagsarbeit
- Nachtarbeit

Gefahren- und Unfallschutz

gesetzliche Regelung: Gewerbeordnung, Reichsversicherungsordnung (RVO), HAG, sowie vor allem die EG-Bildschirmrichtlinien:

- technische Ausstattung
- Licht- und Klimaverhältnisse
- Möbiliar
- Raumverhältnisse

Die Einhaltung der Arbeitsschutznormen ist Aufgabe überbetrieblicher Schutzorgane wie der Gewerbeaufsicht, der Berufsgenossenschaft und der technischen Überwachungsvereine.

Besonders geschützte Arbeitnehmergruppen

- Schwerbehinderte
- werdende Mütter
- Kinder und Jugendliche

Die **Einhaltung** der vielfältigen Vorschriften aus unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen läßt sich insbesondere bei Teleheimarbeit schlecht kontrollieren:

- beschränkte Zugangsmöglichkeiten zur Wohnung
- Telemitarbeiter als Mitverantwortlicher für die Einhaltung der Normen
- schriftliche Verhaltensnormen und Unfallverhütungsvorschriften
- Ergonomische Anstrengungen der Hersteller
- teleologische Reduktion = Nichtanwendung der Bestimmungen des Betriebs- und Arbeitsschutzes